

An den Landrat

Glarus, 23. November 2011

**Bericht zum Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz
(EG zum TSchG und TSG); Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte das Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (EG TSchG und TSG) sowie die damit verbundene Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen an ihren Sitzungen vom 9. und 23. November 2011 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Franz Landolt, Näfels

Mitglieder: LR Siegfried Noser, Oberurnen
LR Rolf Hürlimann, Schwanden
LR Eugen Streiff, Rüti
LR Christoph Zürcher, Mollis
LR Mathias Zopfi, Engi
LR Aydin Elitok, Bilten
LR Röbi Marti, Riedern
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen (am 23. November 2011)

Entschuldigt: LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen (am 9. November 2011)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

RR Dr. oec. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
Dr. med. vet. Jakob Hösli, Kantonstierarzt

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurf des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und Tierseuchengesetz (EG TSchG und TSG)
- Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 18. Oktober 2011

1. Grundsätzliches

Das Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und Tierseuchengesetz (EG TSchG und TSG) regelt in erster Linie den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben. Das neue EG TSchG und TSG enthält die organisatorischen Grundzüge, während die Einzelheiten durch Regierungsverordnung zu bestimmen sind. Die Aufgaben werden vor allem vom Kanton erfüllt. Den Gemeinden verbleiben einige Aufgaben im Tierseuchenbereich sowie die Unterstützung des Kantons in aussergewöhnlichen Situationen. Die Finanzierungsregelung entspricht weitgehend bisherigem Recht, wird aber verdeutlicht.

Materielle Regelungen finden sich zum Hausierhandel mit Heimtieren, zur Obligatorischerklärung von Tierseuchenbekämpfungsmassnahmen, zur Hundehaltung und zu den Tiergesundheitsberufen.

2. Allgemeine Bemerkungen zu Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (EG zum TSchG und TSG); Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

Eine Schwierigkeit besteht bei der Suche nach Tierärztinnen und Tierärzten für den Grosstierbereich (landwirtschaftliche Nutztiere), die im Kanton Glarus tätig werden wollen (siehe S. 3 des Berichts an den Landrat). Mit der Einführung der Vollzeitstelle des Kantonstierarztes wurden den bisherigen (Bezirks-)Tierärzten finanziell interessante Tätigkeiten entzogen. Allerdings wurde auch bemerkt, dass der finanziellen Vergütung nicht zwingend eine adäquate Gegenleistung gegenüberstand.

Unterschiedlich beurteilt wurde auch die Frage, inwiefern die Pflicht Notfalldienst zu leisten, für die Tierärzte eine Belastung oder eine zusätzliche Einkommensquelle darstellt. Schwierigkeiten bestehen diesbezüglich vor allem beim Notfalldienst im Grosstierbereich, während beim lukrativeren Kleintierbereich tendenziell sogar Überkapazitäten vorhanden sind.

Schliesslich wurde bemerkt, dass sich neu niedergelassene Tierärzte und Tierärztinnen einem harten Konkurrenzverhalten der alteingesessenen Tierärzte gegenübersehen.

3. Eintreten

Die Kommission beschliesst einstimmig Eintreten auf die Vorlage. An der ersten Lesung wurde von der Kommission der Abschnitt "V. Hundehaltung", als zu mild formuliert, zurückgewiesen.

4. Detailberatung

Die Kommission nahm während den Beratungen verschiedene Änderungen im EG TSchG und TSG vor. Der Gesetzesentwurf inklusive den Änderungsanträgen der Kommission ist diesem Kommissionsbericht als Kommissionsentwurf EG TSchG und TSG angehängt. Die Artikel beziehen sich auf die Artikel gemäss Kommissionsentwurf.

Art. 10 Abs. 1

Da die Durchführung von Tierversuchen im Kanton Glarus in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint, soll eine kantonale Kommission für Tierversuche nur im Bedarfsfall gebildet werden. Im Vordergrund steht in einem solchen Fall die Einsetzung einer bereits bestehenden Kommission aus einem anderen Kanton (z.B. dem Kanton Zürich), die über das notwendige Fachwissen verfügt.

Art. 14

Zum Schutz der Wildtiere vor Weidezäunen schlägt die Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 4:4 bei Stichentscheid des Präsidenten einen neuen Artikel 14 vor. Um Wildtiere vor Weidezäunen zu schützen, müssen Stacheldraht und Elektrozäune ausserhalb der Weidesaison abgelegt resp. Netze entfernt werden. Stehende Elektronetze müssen eingeschaltet sein (das Wild versucht dann nicht, das Netz zu über- oder unterqueren und kann sich deshalb nicht im Netz verheddern). Bei Festzäunen sollen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden.

Art. 17

Abs. 1 lit. c

Der kantonale Führungsstab hat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereits mehrere potentiell geeignete Wasenplätze definiert, um im Bedarfsfall möglichst rasch handlungsfähig zu sein.

Abs. 1 lit. d

Die Wasenmeister werden im Alltag vor allem die Bestattung von Tieren vornehmen müssen, die an einer schwer zugänglichen Stelle starben, so dass sie nicht zwingend abtransportiert werden müssen.

Der Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 lit. d wird zudem wie folgt korrigiert: „*die Bezeichnung der Wasenmeisterinnen oder Wasenmeister sowie ~~von~~ deren Stellvertretung;*“

Abs. 2

Ergeben sich im Bereich der Tierseuchen neue Aufgaben, bspw. durch Änderung des entsprechenden Bundesrechts, kann der Regierungsrat diese neuen, heute noch nicht bekannten Aufgaben auf Verordnungsebene den Gemeinden zuweisen, sofern sich die kommunale Ebene aus sachbezogenen Überlegungen für den Vollzug aufdrängt. Diese Aufgaben haben die Gemeinden im Grundsatz – ausser der Regierungsrat nimmt eine entsprechende Regelung in der Verordnung vor – selber zu finanzieren. Die Kommission schlägt eine entsprechende sprachliche Präzisierung von Artikel 16 Absatz 2 vor.

Art. 18

Als Viehhandel gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen. (Art. 1 Abs. 1 Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel [Viehhandelskonkordat; GS IX D/631/3])

Art. 19

Als Hausierhandel gilt das Anbieten von Waren – in diesem Fall von Tieren – bei dem der Händler von Haustür zu Haustür geht.

Der Hausierhandel mit Nutztieren ist bereits durch die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung verboten. Die Einführung eines Verbots des Hausierhandels mit Hunden wird momentan auf eidgenössischer Ebene geprüft. Im Kanton Glarus soll der Hausierhandel mit Heimtieren gänzlich verboten werden, da diese Form des Tierhandels einerseits die Tiere stresst und andererseits zu unüberlegten Tierkäufen führt. Die Anschaffung eines Heimtieres sollte aber sowohl aus Sicht des Tieres als auch des Besitzers durchdacht sein.

V. Hundehaltung (Art. 27-33)

Die Kommission beantragt eine Verschärfung der Vorschriften zur Hundehaltung. Neu soll die Haltung von Hunden mit besonders hohem Gefährdungspotenzial verboten sein. Die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und von mehr als einem Hund pro Haushalt wird einer Bewilligungspflicht unterstellt (Art. 27). Ebenfalls wird eine generelle Versicherungspflicht für Hundehalter eingeführt (Art. 29). An neuralgischen öffentlichen Orten soll eine generelle Leinenpflicht gelten. Die Gemeinden erhalten zudem die Kompetenz, weitere Orte mit Leinenpflicht zu bezeichnen (Art. 31). Schliesslich wird der Massnahmenkatalog bei verhaltensauffälligen Hunden um ein befristetes oder unbefristetes Verbot, einen Hund zu halten ergänzt (Art. 32). Für die neuen Aufgaben im Bereich Hundehaltung sollen die Gemeinden zudem neu das Dreifache anstatt wie bisher das Doppelte der kantonalen Hundetaxe einfordern können (Art. 33).

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 27

Die Kommission beantragt mit 6:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen die Einführung eines Halteverbots von Hunden mit besonders hohem Gefährdungspotenzial (Kampfhunde) (Abs. 1). Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial unterstehen einer Bewilligungspflicht (Abs. 2). Ebenfalls unter die Bewilligungspflicht wird die Haltung von mehreren Hunden gestellt, da der Hund im Rudel gefährlicher ist, als wenn er allein gehalten wird. Gemäss Schätzungen werden in rund 275 Haushaltungen im Kanton Glarus mehrere Hunde gehalten.

Als Hundehaltung ist diejenige Haltung gemeint, die nach Massgabe der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung als aktuelle Hundehaltung registrierpflichtig ist. Nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe f der eidgenössischen Tierseuchenverordnung wird mit der Kennzeichnung u.a. Name und Adresse des Tierhalters erhoben, bei dem der Hund geboren wurde sowie des Tierhaltes zum Zeitpunkt der Kennzeichnung. Artikel 17 Absatz 1bis verpflichtet Tierhalter, die einen Hund erwerben oder für mehr als drei Monate übernehmen, Adress- und Handänderungen dem Betreiber der Datenbank zu melden. Damit ist die vorübergehende Haltung eines Hundes (z.B. Ferienbetreuung) von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Hundetypen mit erhöhtem und besonders hohem Gefährdungspotenzial und regelt die Bewilligungsvoraussetzungen (Abs. 4). Für die Bezeichnung der betroffenen Hundetypen holt er die Stellungnahme der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG ein. Als Bewilligungsvoraussetzungen für den Halter fallen unter anderem in Betracht:

- Besuch weiterer Kurse / Nachweis kynologischer Fachkenntnisse
- Mindestalter von 18 Jahren
- Einwandfreier Leumund und
- Steuerrechnungen beglichen
- Keine Vorstrafen mit Delikten, die das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes problematisch erscheinen lassen.
- Fehlende bzw. eingeschränkte Handlungsfähigkeit

Art. 29

Wer einen Hund hält, muss neu über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen. Die Kontrolle obliegt gemäss Artikel 30 der Gemeinde, welche säumige Tierhalter dem Kantonstierarzt meldet. Der Kantonstierarzt trifft die notwendigen Massnahmen, um die Einhaltung der Versicherungspflicht durchzusetzen. In der Kommission wurde erläutert, dass die Deckungssumme für Haftpflichtversicherungen heute im Minimum eine Million Franken betragen.

Art. 31

An neuralgischen öffentlichen Orten wird eine generelle Leinenpflicht eingeführt. Die Gemeinden erhalten darüber hinaus die Kompetenz, einzelne Orte zu bezeichnen, an denen eine Leinenpflicht gilt. Damit soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, unerwünschten

Hundetourismus zu unterbinden bzw. auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Die Einführung einer generellen Leinenpflicht durch eine Gemeinde widerspricht hingegen dieser Bestimmung.

Für Hunde mit erhöhtem oder besonders hohem Gefahrenpotenzial nach Artikel 27, die aber Hundebesitzern mit auswärtigem Wohnsitz gehören, gilt im öffentlich zugänglichen Raum eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht.

Die Nichteinhaltung der Leinen- und Maulkorbpflicht kann durch die Gemeinde direkt gebüsst werden.

Art. 32

Als neue Massnahme gegenüber den Haltern von verhaltensauffälligen Hunden wird in Absatz 2 das befristete oder unbefristete Verbot, einen Hund zu halten, aufgenommen.

Mit der Möglichkeit einer einstweiligen Verbringung des Hundes in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung (Abs. 1 lit. c) besteht zudem die Möglichkeit, einem Hundehalter – zum Schutz der Gesellschaft – seinen Hund unverzüglich wegzunehmen, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Art. 33

Die Gemeinden sollen zur Deckung der mit der Hundehaltung verbundenen Gemeindeaufwendungen gemäss Verursacherprinzip neu maximal das Dreifache, anstatt wie bisher das Doppelte der kantonalen Taxe erheben können. Liegen die effektiven Gemeindeaufwendungen aber tiefer, darf nach dem Kostendeckungsprinzip höchstens der effektive Aufwand durch die Hundetaxe gedeckt werden.

Art. 37

Die Pflicht, einen Notfalldienst zu betreiben, soll – trotz den unter Punkt 2 erwähnten Schwierigkeiten – im Sinne einer umfassenden und ganzheitlichen Tiergesundheitsversorgung gemäss Vorschlag Regierungsrat beibehalten werden. Ebenfalls soll die Möglichkeit erhalten bleiben, Tierärzte in aussergewöhnlichen Fällen bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben zur Unterstützung beizuziehen. Kann im Notfall nicht auf diese externen Ressourcen zurückgegriffen werden, müssten die entsprechenden Kapazitäten beim Kanton aufgebaut und finanziert werden.

Art. 39

Um die Verfahren bei Anordnung einer Massnahme des Kantonstierarztes nach Artikel 27 Absatz 3 (Halteverbot; Bewilligungspflicht), Artikel 29 Absatz 2 (Leinenpflicht; Maulkorbpflicht) und Artikel 32 (Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden) zu beschleunigen, werden die Verfügungen des Kantonstierarztes der unmittelbaren Beschwerde ans Verwaltungsgericht unterstellt und die Rechtsmittelfrist auf 10 Tage verkürzt. Ein Weiterzug ans Bundesgericht ist für die Hundehalter aber nach wie vor möglich.

Art. 40

Neu sollen neben der Missachtung des Hausierhandels mit Tieren (Art. 19) und der Bewilligungspflicht zur Berufsausübung (Art. 34), zusätzlich Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht (Art. 27), die Versicherungspflicht (Art. 29), die Leinenpflicht (Art. 31), die Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden (Art. 32 Ab. 1 lit. a, b und Abs. 2) und bei festgestellten Missständen im Rahmen der Beaufsichtigung der gewerblichen Tätigkeiten im Tiergesundheitsbereich (Art. 36 Abs. 2) sowie gegen die Übergangsbestimmungen (Art. 41) mit Busse bestraft werden.

Art. 41

Artikel 41 regelt die Übergangsbestimmungen für Hunde, die gemäss dem neuen Recht als Hunde mit erhöhtem oder besonders hohem Gefährdungspotenzial (Art. 27) eingestuft werden. Die betroffenen Hundehalter haben sich innerhalb von drei Monaten nach dem Erlass der regierungsrätlichen Ausführungsverordnung (Art. 27 Abs. 4) beim Kantonstierarzt zu melden. Bei Hunden, die unter das Halteverbot fallen, kann der Kantonstierarzt aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsbewilligung mit den erforderlichen Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit erlassen.

Ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes müssen alle Hundehalter den Nachweis der Versicherungspflicht gemäss Artikel 29 bei der Gemeinde erbringen.

5. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat einstimmig, von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und den Kommissionsentwurf zum Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz anzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales



Franz Landolt, Näfels
Kommissionspräsident

Beilage:

- Kommissionsentwurf EG TSchG und TSG